

Satzung des ifo Instituts

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2011)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Empirische wirtschaftswissenschaftliche Forschung, vor allem Durchführung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Forschungsk Kooperationen;
 - Erhebung und Auswertung von Daten und Informationen auf wirtschaftswissenschaftlichem und wirtschaftspolitischem Gebiet auch mithilfe wissenschaftlich basierter Unternehmensbefragungen;
 - Bereitstellung der Forschungsergebnisse, Daten und Informationen mit Publikationen, Veranstaltungen und sonstigen Medien an Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie an die allgemeine Öffentlichkeit mit dem Ziel der Teilnahme an der öffentlichen Politikdebatte und der wissenschaftlichen Fundierung von Entscheidungen;
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein;
 2. durch Ausschluss auf Beschluss des Verwaltungsrats im Fall der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung.
Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung; sie erhalten die Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugsbedingungen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied setzt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Die Mindestbeiträge für juristische und natürliche Personen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Beitragsleistungen, die über den Mindestbeitrag hinausgehen, bleiben Aufgaben vorbehalten, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden und über die in der Mitgliederversammlung gesondert berichtet wird.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind freiwillige Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder; sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat
4. das Kuratorium
5. der Wissenschaftliche Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

- (4) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums
 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 9 Abs. (2) Ziff. 8 der Satzung
 3. Entgegennahme des Jahresberichts
 4. Feststellung des Jahresabschlusses
 5. Entlastung des Vorstands
 6. Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 7. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Juristische Personen können durch ihren organschaftlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten werden.
- (8) Die Mitglieder der anderen Organe haben die Möglichkeit, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (9) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist außerdem erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind; ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung den anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Diese sind insbesondere
 1. Bestimmung des wissenschaftlichen Profils des Instituts, insbesondere Festlegung des mittelfristigen Forschungsprogramms und der jährlichen Arbeitsplanung sowie Leitung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten
 2. Vertretung des Instituts gegenüber der Öffentlichkeit
 3. Aufstellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplans
 4. Aufstellung des Jahresabschlusses
 5. Erstellung des Jahresberichts
 6. Vorschlagsrecht für die Wahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Verwaltungsrat zu billigen ist.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und ein oder zwei weiteren Mitgliedern.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann Aufgaben insbesondere auf leitende Wissenschaftler und Angestellte delegieren.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt gegenüber dem Vorstand Aufsichts- und Beratungsfunktionen wahr. Er hat folgende Aufgaben:
 1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Abschluss der Anstellungsverträge mit ihnen
 2. Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gemäß § 11 Abs. (2) der Satzung und Billigung von Aufwandspauschalen gemäß § 11 Abs. (4) der Satzung
 3. Genehmigung des Forschungsprogramms
 4. Genehmigung des Wirtschaftsplans
 5. Erörterung des Jahresberichts
 6. Billigung des Jahresabschlusses
 7. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Wissenschaftlichen Beirats
 8. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. (2) Ziff. 2 der Satzung
 9. Billigung der Geschäftsordnung des Vorstands gemäß § 8 Abs. (2) der Satzung
- (2) Dem Verwaltungsrat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und Verwaltung angehören. Er besteht aus
 1. dem Vorsitzenden des Kuratoriums
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums
 3. einem von der Volkswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München benannten beamteten ordentlichen Professor dieser Fakultät
 4. einem von der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München benannten beamteten ordentlichen Professor dieser Fakultät
 5. einem Vertreter der Bundesressorts
 6. einem Vertreter des Fachressorts der Bayerischen Staatsregierung
 7. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats
 8. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die in Ziffer 8. genannten Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats sollen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher zugestellt werden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder Stimmrechtsvollmachten an anwesende Mitglieder erteilt hat. Wird diese Zahl der Teilnehmer und Bevollmächtigten nicht erreicht, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder des Verwaltungsrats, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können ihre Stimme auf ein anderes

Mitglied des Verwaltungsrats übertragen. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn der Vorsitzende es in eiligen Fällen für geboten hält.

- (4) Für die Vertreter der Bundesressorts und des Fachressorts der Bayerischen Staatsregierung gilt, dass sie bei Beschlüssen mit finanzieller Tragweite nicht überstimmt werden dürfen. Abweichend von Abs. (3) ist in ihrem Fall bei Verhinderung Stellvertretung mit Stimmrecht zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und der Vorsitzende des Betriebsrats nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Für Mitglieder des Vorstands gilt dies nicht, soweit sie persönlich gemäß § 9 Abs. (1) Ziffer 1 dieser Satzung betroffen sind.
- (6) Der Vorsitzende des Kuratoriums führt den Vorsitz im Verwaltungsrat, vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und schließt nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands ab.
- (7) Der Verwaltungsrat kann für einzelne Aufgaben (z. B. für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands) Kommissionen bilden. Die Kommissionen berichten an den Verwaltungsrat, der über die Vorschläge entscheidet.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Ihm sollen mindestens 20 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Gewerkschaften und Verwaltung angehören.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei allen Aufgaben vertritt, wenn dieser verhindert ist.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung sowie zur Beratung von Vorstand und Verwaltungsrat in grundlegenden fachlichen und fächerübergreifenden Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms sowie der nationalen und internationalen Kooperationen wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung des Instituts bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung
 2. Regelmäßige Bewertung der Forschungsleistungen des Instituts im Dialog mit dem Vorstand und den bewerteten Forschungseinheiten
 3. Berichte über die Bewertungen an Vorstand, Verwaltungsrat und Kuratorium
 4. Beratung des Verwaltungsrats bei den Berufungsverfahren für den Vorstand.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus sechs bis zwölf unabhängigen, international angesehenen und im Berufsleben stehenden Wissenschaftlern oder anderen Sachverständigen zusammen. Sie werden auf der Basis von Vorschlägen des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats durch den Verwaltungsrat berufen. Die Berufung erfolgt auf vier Jahre; einmalige Wiederberufung ist möglich.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können eine Aufwandspauschale erhalten.

§ 12 Vertretung

Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

§ 13 Umwandlung und Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform geht das Vermögen einschließlich der Schulden auf den neuen Träger über, sofern dieser als gemeinnützig anerkannt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unter vorrangiger Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung nach Art. 91b GG an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für wirtschaftswissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.